

Benutzungssatzung für die Gemeindebibliotheken der Gemeinde Großolbersdorf

vom 14. Dezember 2000 (Abl. 24/00), geändert am 24. Oktober 2001 (Abl. 26/01)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde bestehend aus
 - der Bibliothek im Ortsteil Hopfgarten, Uferstraße 4
 - der Bibliothek im Ortsteil Hohndorf, Schulweg 4
 - der Bibliothek im Ortsteil Großolbersdorf, Meyweg 1
- (2) Jeder kann die Bibliothek nutzen und Medienträger ausleihen.
- (3) Die Benutzung ist kostenfrei, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird. Die Verwaltungskostensatzung bleibt unberührt.
- (4) Die Benutzung erfolgt auf öffentliche Basis.
- (5) Medien bzw. Medienträger im Sinne dieser Satzung sind Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Datenträger und Videos.

§ 2 Ausleihe

- (1) Wer erstmalig eine Medieneinheit ausleiht, ist verpflichtet, sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder soweit der Benutzer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Vorlage einer Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters anzumelden.
- (2) Der Benutzer erhält eine Kopie dieser Satzung.
- (3) Die Medieneinheiten werden kostenlos in der Regel bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die Frist kann im Einzelfall jederzeit verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen (Absatz 5) vorliegen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Entliehene Medien können sofort zurückgefordert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (7) Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können auf Antrag von anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Auslagen trägt der Antragsteller. Für diese Medien können besondere Auflagen erteilt werden.

§ 3 Umgang mit ausgeliehenen Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Kann ein Benutzer eine Medieneinheit nicht in dem ihm übergebenen Zustand zurückgeben, ist diese abhanden gekommen oder beschädigt so hat er den Wiederbeschaffungszeitwert bzw. den Wert der Wiederherstellung zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn ihn keine Verschuldung trifft.
- (3) Ausgeliehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Verhalten in den Räumen der Bibliothek

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Bibliothek ist Folge zu leisten.
- (2) Der Bürgermeister kann weitere allgemeine Ordnungsbestimmungen hinsichtlich der Nutzung der Bibliothek treffen. Diese Bestimmungen, sowie diese Satzung sind in der Bibliothek auszuhängen.
- (3) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Für diese Zeit entfällt die Gebührenpflicht.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliotheken sind am Eingang zu den Räumen der Bibliotheken für jedermann ersichtlich veröffentlicht.
- (2) Der Bürgermeister kann abweichende Bestimmungen treffen.
- (3) Die Öffnungszeiten sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Für die Überschreitung des Benutzungszeitraumes entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Ablauf des Tages an dem die Medieneinheit nach § 2 Abs. 3 und 4 abgegeben werden müsste.
- (3) Die Gebühr wird durch Zahlungsaufforderung fällig.
- (4) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Medieneinheit entliehen hat.
- (5) Rückständige Forderungen können im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 7 Höhe der Gebühren

- (1) Es werden folgende Benutzungsgebühren für die Überschreitung der Leihfrist für jede Medieneinheit erhoben
 - 1. - 7. Tag 0,50 €
 - 8. - 14. Tag 1,00 €

15. - 21. Tag 1,50 €

für jeden weiteren Tag zusätzlich 0,10 €

(2) Für die Vorbestellung einer Medieneinheit wird eine Verwaltungskostengebühr in Höhe von 0,30 € erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Auflage nach § 2 Abs. 7 nicht nachkommt,
2. einer Bestimmung nach § 3. zuwider handelt,
3. einem Bediensteten entgegen § 4 Abs. 1 nicht Folge leistet
4. einer Benutzungsbestimmung des Bürgermeisters nach § 4 Abs. 2 zuwider handelt,
5. gegen die Festlegung des § 4 Abs. 3 handelt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Ausschluss

Benutzer die dieser Satzung oder einer Benutzungsbestimmung des Bürgermeisters in grober Weise zuwider handeln können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Ihnen kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Bibliothek der Gemeinde Hopfgarten vom 08.04.1997 außer Kraft.

Die Änderung aufgrund der 1. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft.